

Stadt Chemnitz · Dezernat 3 · 09106 Chemnitz

Dienstgebäude Düsseldorfener Platz 1  
09111 Chemnitz

Stadtrat der Stadt Chemnitz  
AfD-Stadtratsfraktion  
Frau Stadträtin  
Diana Rabe

Datum 10.08.2020  
Unser Zeichen  
Durchwahl  
Auskunft erteilt  
Zimmer  
Ihr Zeichen RA-289/2020  
Ihr Schreiben vom 16.07.2020  
E-Mail

**Ihre Ratsanfrage RA-289/2020 - Nachfrage zur Ratsanfrage RA-224/2020 - Status der  
Versammlung von "Aufstehen gegen Rassismus"**

Sehr geehrte Frau Rabe,

zu Ihrer Ratsanfrage teile ich Ihnen im Auftrag der Oberbürgermeisterin Folgendes mit:

Die vorliegende Ratsanfrage entspricht nicht den Voraussetzungen des § 28 Abs. 6 SächsGemO in Verbindung mit § 5 der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Chemnitz.

Ratsanfragen sind gemäß § 28 Abs. 6 SächsGemO nur dann zulässig, wenn sie sich auf einzelne Angelegenheiten der Gemeinde beziehen. Die von Ihnen gestellten Fragen in Verbindung mit dem vorangestellten Einleitungssatz lassen jedoch den Bezug zu einem einzelnen konkret abgrenzbaren Lebenssachverhalt im Sinne des § 28 Abs. 6 SächsGemO nicht erkennen. Vielmehr legen Ihre Fragen den Schluss nahe, einen solchen Sachverhalt erst in Erfahrung bringen zu wollen. Dieses Recht steht den einzelnen Stadträten gemäß § 28 Abs. 6 SächsGemO jedoch nicht zu. Darüber hinaus belegen die gewählten Formulierungen Ihrer Fragen, dass Ihre Ratsanfrage nicht auf die (Nach-) Frage von Fakten (Tatsachen) gerichtet ist, sondern u. a. auf eine Erläuterung eines Sachverhaltes („wieso“) bzw. eine Auseinandersetzung mit von Ihnen vorgenommenen Bewertungen (z. B. „... nicht als kostenfreie Demonstration genehmigt bekamen“; „... mussten ... eine kostenpflichtige Info-Veranstaltung anmelden“) erfordert. Für die Zulässigkeit einer Ratsanfrage muss eine Ratsanfrage jedoch auf Fragen nach Fakten (Tatsachen) gerichtet sein.

Freundliche Grüße

*Miko Runkel*  
Miko Runkel  
Bürgermeister